

# Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat mit Beschluss vom 7. Mai 1992 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Vorarlberger Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1978 i.d.F. LGBl. Nr. 5/1991, verordnet (Änderungen lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 28.9.2006):

## § 1

### Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Stadt Dornbirn hebt zur Deckung ihres Aufwandes für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Stadtgebiet von Dornbirn eine Gästetaxe ein.

## § 2

### Abgabeschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Stadtgebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

## § 3

### Befreiung

(1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten;
- b) Patienten in Krankenanstalten;
- c) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.
- d) Personen, die unentgeltlich im Stadtgebiet nächtigen.

(2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt wird.

(3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabeschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

## § 4

### Höhe der Gästetaxe

Das Ausmaß der Gästetaxe gemäß § 16 Tourismusgesetz (LGBl. Nr. 86/1997 i.d.F. LGBl. 24/2002) wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

## § 5

### Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten **abgabepflichtigen** Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

(3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde jeweils bis zum 10. des auf den letzten Aufenthaltstag des Abgabeschuldner folgenden Monats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.

(4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen und wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabeschuldner selbst an die Stadt abzuführen.

(6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Stadt aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

(7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Zustellung des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1- 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

## **§ 6**

### **Pauschalierung**

(1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Urlaubs, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.

(2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.

(3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

## **§ 7**

### **Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984 i.d.g.F. Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt – ausgenommen § 4 – mit 1. Juli 1992 und hinsichtlich § 4 mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Rudolf SOHM